

## **Wahlstation und Schwerpunktwahl in der mündlichen Prüfung**

Stand: August 2022

Erstellt vom Referendarrat bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Abstimmung mit dem Referenten am OLG Herr Dr. Suhr. Trotz sorgfältiger Ausarbeitung können wir leider keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Bei vielen Referendar\*innen bestehen Unsicherheiten bezüglich der Möglichkeiten im Rahmen der Wahlstation im Zusammenhang mit der Schwerpunktwahl in der mündlichen Prüfung. Gemäß § 32 Abs. 3 JAVO kann die Ausbildung in allen Wahlstationen auch bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erfolgen, welcher in dem betreffenden Schwerpunktbereich fachlich besonders ausgewiesen ist. Allerdings fragen sich viele, was „fachlich besonders ausgewiesen“ genau bedeutet. Unsicherheiten entstehen insbesondere, wenn Referendar\*innen in Grenzbereichen zwischen - zum Beispiel - dem öffentlichen Recht und dem Zivilrecht ihre Wahlstation absolvieren wollen und dann aber einen bestimmten Schwerpunkt in der mündlichen Prüfung präferieren. Ist es ausreichend, dass der oder die Einzelausbilder\*in in der Zuweisung bestätigt, im öffentlichen Recht ausgewiesen zu sein? Oder wird zum Beispiel auch auf das Stationszeugnis geschaut und danach beurteilt, wie viel Prozent der Tätigkeit während der Station bspw. im öffentlichen Recht stattgefunden haben?

Die Weichenstellung für die Wahl des Schwerpunktes erfolgt im Rahmen der Zuweisung zur Wahlstation durch das OLG Schleswig. In der Ausbildungszusage des Überweisungsantrages für die Wahlstation versichert die Ausbildungsstelle, die Referendarin oder den Referendar zu mindestens 75 % im angegebenen Schwerpunktbereich auszubilden. Dabei geht es vor allem auch um den Eigenschutz der Referendar\*innen, da die Wahlstation gemäß §§ 5 Abs. 3, 16 Abs. 4 LÜ den Schwerpunkt in der mündlichen Prüfung bestimmt und man im Rahmen der Ausbildung in der Wahlstation ausreichend auf die Schwerpunktprüfung vorbereitet werden sollte. Durch das OLG findet bei Antragseingang eine Plausibilitätsprüfung statt, in der geschaut wird, wie realistisch es ist, dass die Ausbildungsstelle die Referendar\*innen zu 75 % in dem Bereich ausbilden kann. Die von § 32 Abs. 3 JAVO geforderte fachliche Qualifikation ist dabei nicht auf etwaige Fachanwaltstitel beschränkt, sondern auch eigene Angaben der Sozietät z.B. auf deren Website werden berücksichtigt.

Im Rahmen der eigentlichen Schwerpunktwahl findet in der Regel keine gesonderte Prüfung durch das GPA statt, da sich das GPA auf die Zuweisung durch das OLG bezieht. Wenn somit eine Zuweisung durch das OLG für den im Überweisungsantrag angegebenen Schwerpunktbereich erfolgt, sollte in der Regel vom GPA kein Widerspruch für den Schwerpunkt in der mündlichen Prüfung erfolgen. Auch im Nachgang der Wahlstation findet keine Prüfung durch Blick ins Zeugnis statt. Ebenso wenig wird durch die Prüfungskommission im Rahmen der mündlichen Prüfung die Plausibilität der Wahlstation im Zusammenhang mit der Schwerpunktwahl infrage gestellt.